

Stadt Ingolstadt  
Stadtplanungsamt

Spitalstr. 3  
85049 Ingolstadt

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
E-Mail: [beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:beteiligung@blfd.bayern.de)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

10.09.2018

P-2015-4316-2\_S2

08.10.2018

### **Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

### **Stadt Ingolstadt: Bebauungsplan und Grünordnungsplan Nr. 509 "Etting - Steinbuckl" und Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Zuständiger Gebietsreferent:**

#### **Bodendenkmalpflege:** [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

**D-1-7134-0006:** Bodendenkmal, in die Denkmalliste eingetragen: Siedlung des Paläolithikums, des Neolithikums, der Hallstatt- und Latènezeit sowie der römischen Kaiserzeit.

Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an oben genanntes Bodendenkmal, welches sich durchaus deutlich in dieses hineinerstrecken könnte. In direkter Nachbarschaft (westlich und östlich) befinden sich weitere Bodendenkmäler (vgl. hierzu die Darstellung im bayerischen Denkmalatlas), welche sich ebenfalls ins Plangebiet hineinerstrecken könnten. Gemeinsam belegen Sie zudem die besondere Siedlungsgunst im Bereich des Plangebietes seit vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Im Plangebiet muss daher auch mit dem Vorhandensein weiterer bislang unbekannter Bodendenkmäler gerechnet werden. Im gesamten Plangebiet bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG, worauf wir hinzuweisen bitten. Auch die Ausführungen unter Punkt 12. Denkmalpflege bitten wir entsprechend der geschilderten denkmalpflegerischen Situation zu überarbeiten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hierzu finden Sie unter:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege\\_themen\\_7\\_denkmalvermutung.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80539 München

Kreisfreie Stadt Ingolstadt  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Postfach 21 09 64  
85024 Ingolstadt